



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 1. Februar 2013 (&
(OR. en)**

5754/13

**FIN 46
PE-L 6**

I/A-PUNKT-VERMERK

des	Haushaltsausschusses
für den	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.:	Entlastung der Exekutivagenturen zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2011
	– Empfehlungsentwürfe des Rates

1. Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden¹, insbesondere gemäß Artikel 14 Absatz 3, und gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1653/2004 der Kommission vom 21. September 2004 betreffend die Standardhaushaltsordnung für Exekutivagenturen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates², zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 651/2008 der Kommission vom 9. Juli 2008³, insbesondere gemäß Artikel 66 Absatz 1 muss der Rat an das Europäische Parlament Empfehlungen zur Entlastung der Exekutivagenturen richten.
2. Der Haushaltsausschuss hat in seinen Sitzungen vom 15., 21. und 23. Januar 2013 die sechs spezifischen Jahresberichte⁴ des Europäischen Rechnungshofs über die Exekutivagenturen geprüft und Einvernehmen über die im Addendum enthaltenen Textentwürfe erzielt.

¹ ABl. L 11 vom 16.1.2003, S.1.

² ABl. L 297 vom 22.9.2004, S.6.

³ ABl. L 181 vom 10.7.2008, S.15.

⁴ ABl. C 388 vom 15.12.2012.

3. Der Haushaltsausschuss empfiehlt dem Ausschuss der Ständigen Vertreter, dem Rat vorzuschlagen, er möge
- die im Addendum enthaltenen Entwürfe für Empfehlungen annehmen und
 - ihre Übermittlung an das Europäische Parlament veranlassen und den in der Anlage enthaltenen Entwurf eines entsprechenden Schreibens billigen.
-

ENTWURF EINES SCHREIBENS

des Präsidenten des Rates

an den Präsidenten des Europäischen Parlaments

Sehr geehrter Herr Präsident,

gemäß Artikel 14 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden, und gemäß Artikel 66 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1653/2004 der Kommission vom 21. September 2004 betreffend die Standardhaushaltsordnung für Exekutivagenturen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 651/2008 der Kommission vom 9. Juli 2008, darf ich Ihnen mit gesonderter Sendung¹ die Empfehlungen des Rates vom 12. Februar 2013 zur Entlastung der Exekutivagenturen zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2011 übermitteln.

[Schlussformel]

¹ Dok. 5754/13 FIN 46 PE-L 6 + ADD 1.